

Bedarfsabfrage durch Gemeinde/Stadt/Kreis

Gemeinde/Stadt/Kreis
 Straße
 PLZ, Ort

Ansprechpartner
 E-Mail
 Tel.

zur Bedarfsanmeldung durch Einrichtung

Einrichtung
 Straße
 PLZ, Ort

Anmeldung des voraussichtlichen Mittelbedarfs für 2023 i. S. der Billigkeitsrichtlinie

Zur Bedarfsabfrage von Kommunen in einzelnen Einrichtungen.

Mehrausgaben einer Einrichtung gegenüber Vorjahr (Ausgabensteigerung) genaue Bezeichnung, Adresse <i>Sollte die Eingabemaske nicht ausreichen, ggfs. bitte weitere Anlage ausfüllen.</i>	Ausgaben 2023 (Euro)
<i>Bsp: Heizkosten: 2022: 8.000 Euro, 2023: 11.000 Euro</i> <i>Einkauf Lebensmittel: 2022: 12.000, 2023: 18.000 Euro</i>	3.000 6.000
Gesamtausgaben	

Ausgaben einer Einrichtung wegen zusätzlicher Angebote, Personalaufstockung genaue Bezeichnung, Adresse Sollte die Eingabemaske nicht ausreichen, ggfs. bitte weitere Anlage ausfüllen.	Ausgaben 2023 (Euro)
<i>Bsp: Anmietung zusätzlicher Räume in 2023: 6.000 Euro</i> <i>zusätzliche Personalausgaben in 2023: 24.000 Euro</i>	6.000 24.000
Gesamtausgaben	

Verbindliche Erklärung der Einrichtung zur Bedarfsanmeldung gegenüber der Kommune

Mit der Unterzeichnung wird verbindlich erklärt, dass

- die Ausgaben, für die die Förderung beantragt wird, nicht bereits durch andere Leistungen (Entgelte Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) gedeckt sind bzw. übernommen werden,
- im Falle einer nachträglichen anderweitigen Ausgabendeckung eine Mitteilung an die Kommunen und eine Rückzahlung der Förderung erfolgt, dies gilt auch für eine nachträgliche Reduzierung der durch die Förderung reduzierten Mehrkosten (z.B. im Rahmen von Abschlussrechnungen für Energiebezug),
- nur Ausgaben, die in den Monaten Januar 2023 bis Dezember 2023 voraussichtlich anfallen werden, abgerechnet werden können,
- bekannt ist, dass bei künftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen, die aufgrund dieser Unterstützung gewährte Leistung angegeben werden muss,
- bekannt ist, dass es sich bei den Angaben des Antrags um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionsgesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt und vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können,
- die Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung der für die Gewährung der Unterstützung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erteilt wird.

Ich versichere, dass alle Angaben zu diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu erfolgt sind.

Ort, Datum, Unterschrift